

Medizinische Universität Lausitz – Carl Thiem

Aufgrund von § 34 Absatz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09. April 2024 (GVBl. I Nr. 12), zuletzt geändert am 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 30 S. 32) in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 1 und 2 Nr. 2 und § 34 Absatz 4 Satz 5 des Brandenburgischen Universitätsmedizingesetz (BbgUniMedG) vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 30, 44) erlässt die Gründungskommission die folgende:

Habilitationsordnung der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem

Vom 07.04.2025

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Habilitation und Habilitationsleistungen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Habilitationsbeauftragter und Habilitationskommission
- § 5 Habilitationsschrift
- § 6 Bewertung der Habilitationsschrift
- § 7 Probelehrveranstaltung
- § 8 Hochschulöffentlicher wissenschaftlicher Vortrag
- § 9 Bewertung der mündlichen Habilitationsleistungen
- § 10 Rücknahme des Antrages und Abbruch des Habilitationsverfahrens
- § 11 Zuerkennung der Lehrbefähigung
- § 12 Änderung der Lehrbefähigung
- § 13 Widerruf und Entzug der Lehrbefähigung
- § 14 Beantragung der Lehrbefugnis
- § 15 Umhabilitation
- § 16 Rechte und Pflichten von Privatdozentinnen und Privatdozenten
- § 17 Habilitation in der Gründungsphase
- § 18 Allgemeine Verfahrensregelungen
- § 19 Inkrafttreten

§ 1**Habilitation und Habilitationsleistungen**

- (1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fachgebiet in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten. Als Habilitationsfach zugelassen werden alle wissenschaftlichen Fächer, die in Forschung und Lehre an der Medizinischen Universität Lausitz - Carl Thiem (MUL-CT) durch wenigstens ein habilitiertes Mitglied vertreten sind. Habilitationsfächer können anlässlich eines Habilitationsverfahrens auch durch Beschluss des Wissenschaftssenats festgestellt werden. Die Habilitation in den Fächern der Medizin ist nur Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit abgeschlossenem Studium der Medizin möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Wissenschaftssenat.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens wird die festgestellte Lehrbefähigung bestätigt und die Erlaubnis zur Führung des Doktorgrads mit dem Zusatz „habilitatus“ („Dr. habil.“) erteilt. Einhergehend damit ist die Verleihung der Lehrbefugnis der MUL-CT, wodurch die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ erteilt wird.
- (3) Als Habilitationsleistungen sind zu erbringen:
 1. eine schriftliche Habilitationsleistung in Form einer Habilitationsschrift,
 2. eine mündliche Habilitationsleistung in Form einer Probelehrveranstaltung, sowie
 3. eine weitere mündliche Habilitationsleistung in Form eines hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrags.

§ 2**Voraussetzungen**

Die Zulassung zur Habilitation erfordert die Erfüllung der folgenden Voraussetzungen:

1. ein anerkanntes, erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule oder eine gleichwertige im Ausland erworbene Qualifikation sowie ein dem Studiengang entsprechender Doktorgrad einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger akademischer Grad einer ausländischen Hochschule;
2. der Nachweis der Anerkennung als Fachärztin/ Facharzt, in den Fächern, die eine Aufgabe in der Krankenversorgung haben;
3. der Nachweis der Befähigung zur akademischen Lehre im Fachgebiet, wobei die letzte Lehrtätigkeit in der Regel nicht mehr als ein Jahr zurückliegen soll und insgesamt Nachweise über eine selbstständige Lehrtätigkeit in mindestens vier Semestern im Umfang von jeweils mindestens zwei Lehrveranstaltungswochenstunden an einer Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung sowie Nachweise über die Qualität der Lehrveranstaltungen in Form von personalisierten Lehrveranstaltungsevaluationen mit guter Bewertung zu erbringen sind. Bis zum Vollausbau der Studierendenzahlen der MUL-CT kann auch eine geringere Lehrtätigkeit ausreichen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat Beiträge zur Curriculums- und Prüfungsentwicklung bzw. zur Erstellung von Lehrmaterialien in vergleichbarem zeitlichen Umfang vorweisen kann;

4. der Nachweis einer hochschuldidaktischen Weiterbildung nach der Promotion im Umfang von mind. 40 Unterrichtseinheiten;
5. der Nachweis einer intensiven und erfolgreichen wissenschaftlichen Tätigkeit, darzulegen durch Veröffentlichungen in nationalen oder internationalen peer-begutachteten Journalen, die nach der Promotion in Form von sechs begutachteten Originalarbeiten als Erst- oder Letztautorin bzw. -autor erbracht worden sind, wobei die geforderte Anzahl durch Spitzenpublikationen als Erst- oder Letztautorin bzw. -autor verringert werden kann;
6. der Nachweis der Teilnahme an einer Weiterbildung zur guten wissenschaftlichen Praxis;
7. der Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit der Habilitationsbeauftragten bzw. dem Habilitationsbeauftragten der MUL-CT.

§ 3**Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist unter Angabe des Faches, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, schriftlich an den Wissenschaftlichen Vorstand der MUL-CT zu richten. Der Antrag und die vollständigen Unterlagen sind im Habilitationsbüro in elektronischer Form einzureichen.
- (2) Die beizufügenden Unterlagen umfassen:
 1. einen Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen und persönlichen Werdegangs in deutscher und englischer Sprache,
 2. eine Kopie des Zeugnisses oder der Urkunde des Hochschulabschlusses und eine Kopie der Promotionsurkunde,
 3. eine Kopie der Approbationsurkunde, sofern zutreffend,
 4. eine Kopie der Facharzturkunde, sofern zutreffend,
 5. die Habilitationsschrift als elektronische Version,
 6. einen Nachweis der akademischen Lehrtätigkeit (Anlage 1 – Verzeichnis der Lehrtätigkeit),
 7. einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Weiterbildung nach der Promotion,
 8. ein Verzeichnis aller wissenschaftlichen Publikationen und Vorträge der Kandidatin bzw. den Kandidaten, wobei die Erst- und Letztautorenschaften zu kennzeichnen sind (Anlage 2 - Publikations- und Vortragsverzeichnis),
 9. einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Weiterbildung zur guten wissenschaftlichen Praxis,
 10. einen Nachweis über die Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit der Habilitationsbeauftragten bzw. dem Habilitationsbeauftragten,
 11. eine Erklärung an Eides statt, dass die vorgelegte Habilitationsschrift selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 12. eine Erklärung, dass
 - die geltende Habilitationsordnung anerkannt wird,
 - die Grundsätze gewissenhaften wissenschaftlichen Arbeitens eingehalten worden sind,

- im Rahmen der Erstellung der Habilitationsschrift keine generativen KI-basierten Tools verwendet worden sind bzw. generative KI-basierte Tools nur als Hilfsmittel genutzt wurden, der eigene gestalterische Einfluss überwiegt und alle KI-generierten Inhalte entsprechend gekennzeichnet sind,
 - die elektronische Kopie der Habilitationsschrift gespeichert und einer elektronischen Plagiatsprüfung unterzogen werden darf,
 - die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht aufgrund einer Straftat, die mit einem wissenschaftsbezogenen Fehlverhalten in Zusammenhang steht, rechts kräftig verurteilt worden ist oder ein Straf- oder Disziplinarverfahren wegen eines solchen Fehlverhaltens gegen sie oder ihn anhängig ist,
 - ihr bzw. ihm kein akademischer Grad entzogen oder eine Rüge im Zusammenhang mit der Verleihung eines akademischen Grades ausgesprochen wurde,
 - die Habilitationsschrift in dieser oder ähnlicher Form in keinem anderen Habilitationsverfahren oder -gesuch vorgelegt worden ist. Gegebenenfalls ist eine Erklärung über frühere Habilitationsversuche unter Angabe von Ort, Zeit, Fakultät/ Universität und Titel der Habilitationsschrift beizufügen.
13. ein aktuelles amtliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate),
 14. einen Nachweis über die Entrichtung der Habilitationsgebühr. Näheres regelt die Gebührensatzung.
- (3) Zeugnisse und Urkunden sind zusätzlich im Original oder in amtlich beglaubigter Form im Habilitationsbüro vorzulegen. In anderen Sprachen verfasste Zeugnisse und Urkunden sind in amtlich beglaubigten Übersetzungen ins Deutsche vorzulegen. Darüber hinaus sind vier gebundene Exemplare der Habilitationsschrift im Habilitationsbüro einzureichen.
 - (4) Der Wissenschaftliche Vorstand prüft die Vollständigkeit und Gültigkeit der eingereichten Unterlagen. Er kann eine Frist zur Nachreichung von Unterlagen setzen und im Einzelfall darüber hinaus weitere Informationen und Unterlagen über die Zulassungsvoraussetzungen anfordern. Anschließend leitet der Wissenschaftliche Vorstand den Antrag an den Wissenschaftssenat weiter.
 - (5) Der Wissenschaftssenat entscheidet in der Regel binnen zwei Monaten nach Einreichung über die Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Zulassung zur Habilitation. Als Einreichungsdatum gilt der Tag, an dem die Antragsunterlagen vollständig im Habilitationsbüro vorliegen.
 - (6) Mit der Zulassung des Antrags gilt das Habilitationsverfahren als eröffnet. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist umgehend schriftlich über die Entscheidung zu unterrichten. Weiterhin sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie habilitierten Mitgliedern der MUL-CT in geeigneter Weise schriftlich über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens zu informieren.
 - (7) Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die mit dem Zulassungsantrag einzureichenden Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2 unvollständig sind und binnen einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung nicht ergänzt werden,
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Habilitationsantrag an einer anderen Universität gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist,
 4. die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits zwei Habilitationsverfahren im gleichen oder einem verwandten Fachgebiet nicht bestanden hat,
 5. die Kandidatin bzw. der Kandidat in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat oder durch ihr Verhalten gröblich gegen die gute wissenschaftliche Praxis verstoßen bzw. das Ansehen des Fachgebietes verletzt hat,
 6. Gründe vorliegen, die bei Beamten die Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder die Rücknahme der Ernennung zur Folge hätten.

§ 4 Habilitationsbeauftragter und Habilitationskommission

- (1) Der Wissenschaftssenat benennt für die Dauer seiner Amtszeit eine Habilitationsbeauftragte bzw. einen Habilitationsbeauftragten aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer. Die bzw. der Habilitationsbeauftragte berät Kandidatinnen und Kandidaten vor dem Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren, ob die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt sind und den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren rechtfertigen. Die Beratung durch die bzw. den Habilitationsbeauftragten vor der Einreichung des Antrags ist verpflichtend.
- (2) Der Wissenschaftssenat bestellt mit der Zulassung zum Habilitationsverfahren eine Habilitationskommission für das jeweilige Verfahren. Aufgabe der Habilitationskommission ist es, Gutachten einzuholen, die Habilitationsleistungen zu bewerten und nach umfassender Würdigung aller Habilitationsleistungen eine Empfehlung über die Feststellung der Lehrbefähigung der Kandidatin bzw. des Kandidaten an den Wissenschaftssenat abzugeben.
- (3) Den Vorsitz der Habilitationskommission übernimmt die bzw. der Habilitationsbeauftragte. Der Habilitationskommission gehören weiterhin mindestens vier Mitglieder der MUL-CT an, die habilitiert sind oder deren habilitationsäquivalente Leistungen festgestellt worden sind. Mindestens die Hälfte dieser Mitglieder müssen Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer der MUL-CT sein. Die Habilitationskommission kann eine akademische Mitarbeiterin oder einen akademischen Mitarbeiter und eine Studierende oder einen Studierenden sowie weitere Fachvertreterinnen oder -vertreter zur Beratung hinzuziehen. Die Professoralen Verantwortlichen für die Bereiche Forschung sowie Studium und Lehre können an Sitzungen der Habilitationskommission mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen der Habilitationskommission werden mit einfacher

Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder wirksam. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Beschlussfassungen können nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden im Einzelfall auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren erfolgen, sofern kein Mitglied der Habilitationskommission unverzüglich widerspricht. Die bzw. der Vorsitzende leitet den Beschlussgegenstand den Mitgliedern der Habilitationskommission zur unverzüglichen Stimmabgabe in Textform, spätestens jedoch zur Stimmabgabe bis zum Ablauf einer Frist von zwei Wochen, zu. In Eilfällen kann die oder der Vorsitzende die Frist auf eine Woche verkürzen. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Mitglieder der Habilitationskommission unverzüglich zu unterrichten.

- (5) Die Habilitationsangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Die Mitglieder der Habilitationskommission unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern die Mitglieder der Habilitationskommission nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Über die Entscheidungen der Habilitationskommission wird jeweils ein Protokoll angefertigt. Die Mitglieder der Habilitationskommission haben das Recht zur Einsichtnahme in die Akten des Habilitationsverfahrens.
- (7) Die Amtszeit der Habilitationskommission endet mit der Beschlussfassung zur Lehrbefähigung, der Rücknahme des Zulassungsantrags durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten oder dem Abbruch des Habilitationsverfahrens durch den Wissenschaftssenat.

§ 5 Habilitationsschrift

- (1) Die schriftlichen Habilitationsleistungen bestehen aus einer Habilitationsschrift, in der die über einen längeren Zeitraum selbstständig erbrachte wissenschaftliche Leistung im angestrebten Fachgebiet der Habilitation dargestellt wird. Die Habilitationsschrift muss über den Rahmen der Dissertation beträchtlich hinausgehende wissenschaftliche Leistungen abbilden.
- (2) Die Habilitationsschrift kann:
 1. in Form ein umfangreiches, nennenswertes neues Resultat erbringenden, Habilitationsschrift (Monographie), welche die Forschungsergebnisse des Habilitationsprojekts darstellt und im Kontext des aktuellen Stands der Wissenschaft diskutiert oder
 2. in Form einer kumulativen Habilitationsschrift vorgelegt werden. Diese stützt sich auf eigene bereits publizierte Forschungsergebnisse, die in Form von mindestens vier Originalarbeiten in die Habilitationsschrift einbezogen sind. Diese Originalarbeiten müssen in einem thematischen Zusammenhang stehen, nach der Promotion entstanden sein und als Erst- oder Letztautorin bzw. -autor in nationalen oder internationalen peerbegutachteten Zeitschriften veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Bei Gemeinschaftspublikationen sind die eigenen Beiträge transparent darzulegen. Zur Bewertung der Publikationen werden fachspezifische Listen erstellt,

die ein Ranking der Publikationen ausweisen, wobei zwei der vier Publikationen in der Regel in der oberen Hälfte der fachspezifischen Liste publiziert worden sein müssen. Einer kumulativen Habilitationsschrift ist eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen, in der der wissenschaftliche Zusammenhang der Einzelarbeiten dargestellt wird.

- (3) Die Habilitationsschrift ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen; einer englischen Arbeit muss eine deutschsprachige Zusammenfassung vorangestellt werden.

§ 6 Bewertung der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationskommission bestellt für die Beurteilung der Habilitationsschrift mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter, die im Habilitationsfach habilitiert und wissenschaftlich ausgewiesen sind. Diese dürfen nicht zur MUL-CT gehören und nicht Co-Autorin bzw. Co-Autor der wissenschaftlichen Publikationen der Kandidatin bzw. des Kandidaten sein. Den Gutachterinnen bzw. Gutachtern ist die Kenntnis der maßgeblichen Vorschriften dieser Habilitationsordnung zu vermitteln.
- (2) Jedes Gutachten muss eine Gesamteinschätzung der Habilitationsschrift und eine eindeutige Beurteilung, verbunden mit einer ausführlichen Begründung beinhalten. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen eine Empfehlung zur Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift oder zur Rückgabe zum Zweck der Beseitigung bestimmter Mängel abgeben.
- (3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und sollen der Habilitationskommission innerhalb von zwei Monaten vorliegen. Andernfalls kann die Habilitationskommission eine angemessene Nachfrist setzen oder andere Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellen. Die Habilitationskommission trägt dafür Sorge, dass Gutachten vor Beginn der Auslegefrist anderen Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht zur Kenntnis gelangen.
- (4) Die Gutachten sind zusammen mit der Habilitationsschrift für zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Habilitationskommission und des Wissenschaftssenats sowie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder der MUL-CT im Habilitationsbüro auszulegen. Jede dieser Personen ist berechtigt, eine schriftliche Stellungnahme bzw. Einsprüche abzugeben. Diese sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegefrist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden der Habilitationskommission einzureichen.
- (5) Nach Ablauf der Auslege- und Einspruchsfrist unterbreitet die Habilitationskommission dem Wissenschaftssenat auf Grundlage der Gutachten und ggf. eingegangener Stellungnahmen und Einsprüche Empfehlungen zum Fortgang des Verfahrens. Wenn die Bewertungen der Gutachten erheblich voneinander abweichen oder die bisherigen Gutachten und Stellungnahmen keine ausreichende Entscheidungsgrundlage bieten, kann die Habilitationskommission weitere Gutachten einholen.

- (6) Der Wissenschaftssenat beschließt auf der Grundlage der Empfehlungen anschließend:
- a. die Annahme der Habilitationsschrift oder
 - b. die Ablehnung der Habilitationsschrift oder
 - c. die Rückgabe des Antrags zur Beseitigung bestimmter Mängel.

Er ist dabei an die fachlichen Empfehlungen der Habilitationskommission grundsätzlich gebunden.

- (7) Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist umgehend schriftlich über die getroffene Entscheidung zu informieren. Sie bzw. er kann danach in die Gutachten sowie in die Empfehlungen der Habilitationskommission Einsicht nehmen.
- (8) Entscheidet der Wissenschaftssenat, dass die Habilitationsschrift zur Beseitigung bestimmter Mängel zurückzugeben ist, so setzt er im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine angemessene Frist für die Neuvorlage fest. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht zufriedenstellend beseitigt, so ist das Habilitationsverfahren insgesamt ohne Erfolg beendet. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist über den Abbruch des Habilitationsverfahrens schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu informieren.
- (9) Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

§ 7

Probelehrveranstaltung

- (1) Nach Annahme der Habilitationsschrift ist im Rahmen der mündlichen Habilitationsleistungen durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten eine Probelehrveranstaltung zu halten. Sie dient der Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten.
- (2) Die Probelehrveranstaltung umfasst ein Seminar oder Praktikum von ein bis zwei Unterrichtseinheiten und ist in der Regel innerhalb des aktuellen Lehrangebots des Habilitationsfaches an der MUL-CT zu halten. Das Thema der Probelehrveranstaltung ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Habilitationskommission festzulegen.
- (3) Die Probelehrveranstaltung kann nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.
- (4) Die Habilitationskommission bestimmt für die Beurteilung der Qualität der Probelehrveranstaltung eine Hochschul-lehrerin oder einen Hochschullehrer der MUL-CT als didaktische Gutachterin bzw. didaktischen Gutachter. Diese bzw. dieser darf nicht die bzw. der Dienst-vorgesetzte der Kandidatin bzw. des Kandidaten sein.
- (5) Der Termin der Probelehrveranstaltung ist mit der didaktischen Gutachterin bzw. dem didaktischen Gutachter abzustimmen und den Kommissionsmitgliedern mit einer Frist von mindestens drei Wochen zur Kenntnis zu geben.
- (6) Auf der Grundlage der Probelehrveranstaltung erstellt die Gutachterin bzw. der Gutachter ein didaktisches

Gutachten. Dieses soll der Habilitationskommission innerhalb von zwei Wochen vorliegen. Andernfalls kann die Habilitationskommission eine angemessene Nachfrist setzen. Die Probevorlesung wird zusätzlich durch die anwesenden Studierenden schriftlich evaluiert.

- (7) Die Habilitationskommission prüft auf der Grundlage des didaktischen Gutachtens und der Evaluationsergebnisse, ob die Probelehrveranstaltung den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügt hat und empfiehlt dem Wissenschaftssenat die entsprechende Beschlussfassung.

§ 8

Hochschulöffentlicher wissenschaftlicher Vortrag

- (1) Im Rahmen der mündlichen Habilitationsleistungen ist durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten ein hochschulöffentlicher wissenschaftlicher Vortrag mit einer Dauer von ca. 15 min und einer anschließenden wissenschaftlichen Aussprache vor den Mitgliedern der Habilitationskommission und des Wissenschaftssenats zu halten.
- (2) Nach der Annahme der Habilitationsschrift durch den Wissenschaftssenat, wird die Kandidatin bzw. der Kandidat aufgefordert, beim Vorsitzenden der Habilitationskommission drei Vortragsthemen aus dem eigenen wissenschaftlichen Schwerpunkt mit kurzer Erläuterung einzureichen. Der Vortrag soll aktuelle eigene Daten und Forschungsergebnisse präsentieren. Der Vorsitzende der Habilitationskommission legt das Thema fest und lädt die Kommissionsmitglieder sowie die Hochschulöffentlichkeit mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Vortragstermin ein.
- (3) In der Regel finden der wissenschaftliche Vortrag und die Aussprache im Rahmen einer Sitzung des Wissenschaftssenats statt und werden vom Wissenschaftlichen Vorstand oder einer von ihr bzw. ihm benannten Vertretung geleitet.
- (4) Der Vortrag und die Aussprache können nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Auf Entscheidung der Habilitationskommission kann das Kolloquium online durchgeführt werden oder es können einzelne Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer elektronisch zugeschaltet werden.
- (5) Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag und die Aussprache beschließt die Habilitationskommission in einem nichtöffentlichen Teil der Sitzung, ob der wissenschaftliche Vortrag und die Aussprache den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügt haben und empfiehlt dem Wissenschaftssenat die entsprechende Beschlussfassung.

§ 9

Bewertung der mündlichen Habilitationsleistungen

- (1) Aufgrund der Empfehlungen der Habilitationskommission entscheidet der Wissenschaftssenat über den Erfolg der mündlichen Habilitationsleistungen. Er ist dabei an die

fachwissenschaftlichen Empfehlungen der Habilitationskommission grundsätzlich gebunden.

- (2) Wurde eine mündliche Habilitationsleistung als nicht erfolgreich bewertet, entscheidet der Wissenschaftssenat über die Möglichkeit eines Wiederholungstermins. Wird auch die Wiederholung als nicht erfolgreich bewertet, so ist das Habilitationsverfahren insgesamt ohne Erfolg beendet. Über den Abbruch des Habilitationsverfahrens ist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung über die Entscheidung zu informieren.

§ 10

Rücknahme des Antrages und Abbruch des Habilitationsverfahrens

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wissenschaftlichen Vorstand zurückziehen. Solange zu diesem Zeitpunkt noch kein ablehnendes Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung vorliegt, gilt das Verfahren in diesem Fall nicht als Habilitationsversuch. Bei einem späteren Rücktritt gilt das Habilitationsverfahren als gescheitert, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus schwerwiegenden persönlichen Gründen, die außerhalb des Habilitationsverfahrens liegen. Die Entscheidung über die Anerkennung solcher Gründe trifft der Wissenschaftssenat.
- (2) Das Habilitationsverfahren ist abubrechen, wenn
1. eine von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu erbringende Habilitationsleistung ggf. auch als Wiederholung vom Wissenschaftssenat abgelehnt wird,
 2. die Kandidatin bzw. der Kandidat eine der Habilitationsleistungen nach § 2 nicht innerhalb der ihr oder ihm gesetzten Frist erbringt,
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Anforderung der Gutachten oder nach der Probevorlesung auf eine Weiterführung des Habilitationsverfahrens verzichtet,
 4. die Kandidatin bzw. der Kandidat versucht hat, im Habilitationsverfahren zu täuschen oder wenn sie oder er falsche Angaben bzgl. der Zulassungsvoraussetzungen gemacht hat,
 5. bei der Überprüfung der Habilitationsschrift ein gravierender Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis festgestellt wird,
 6. strafrechtliche Tatbestände festgestellt worden sind, die den Entzug des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (3) Beanstandungen gemäß Absatz 2 sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten umgehend schriftlich mitzuteilen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Wissenschaftssenat zu geben. Das Habilitationsverfahren wird bis zur Klärung der Beanstandungen ausgesetzt.
- (4) Der Abbruch eines Habilitationsverfahrens ist schriftlich zu begründen. Die Begründung muss im Wortlaut vom Wissenschaftssenat mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Bescheid ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu übermitteln.

- (5) Habilitationsverfahren, die gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 3 abgebrochen worden sind, können einmal wiederholt werden. Die Zulassung zu einem neuen Habilitationsverfahren im gleichen Habilitationsfach kann frühestens nach zwei Jahren beantragt werden. Diese Frist gilt auch für Kandidatinnen und Kandidaten, deren Habilitationsverfahren bei einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgebrochen worden war. Der Wissenschaftssenat kann auf Antrag entscheiden, bereits erbrachte und als erfolgreich bewertete Habilitationsleistungen anzuerkennen.

§ 11

Zuerkennung der Lehrbefähigung

- (1) Der Wissenschaftssenat beschließt nach Würdigung der Habilitationsleistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Zuerkennung der Lehrbefähigung im angestrebten Fach. Das Habilitationsverfahren gilt damit als erfolgreich beendet.
- (2) Das wissenschaftliche Fach kann in begründeten Fällen in Abweichung vom Zulassungsantrag modifiziert werden. Das Einverständnis der Kandidatin bzw. den Kandidaten ist einzuholen.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens verleiht der Wissenschaftliche Vorstand durch Aushändigung der Habilitationsurkunde die Lehrbefähigung. Die Übergabe der Urkunde erfolgt im Rahmen einer verpflichtenden, hochschulöffentlichen Antrittsvorlesung der Kandidatin bzw. des Kandidaten über ein mit dem Wissenschaftlichen Vorstand abzustimmendes Thema. Mit der Übergabe der Urkunde ist die Habilitation vollzogen.
- (4) Die bzw. der Habilitierte ist verpflichtet, die Habilitationsschrift der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich zu machen, indem sie bzw. er drei gedruckte Exemplare sowie eine elektronische Version der Endfassung der Habilitationsschrift der Universitätsbibliothek der MUL-CT unentgeltlich zur Verfügung stellt und ihr das Recht überträgt, diese in ihren Datenbanken zu veröffentlichen.

§ 12

Änderung der Lehrbefähigung

- (1) Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Faches ihrer Lehrbefähigung stellen, wenn ihre wissenschaftlichen Leistungen dies rechtfertigen. In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen und nachzuweisen, auf die sich der Änderungsantrag stützt.
- (2) Zur Prüfung des Antrags bestellt der Wissenschaftssenat zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter. § 6 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 13

Widerruf und Entzug der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn:
 1. der akademische Grad, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war, entzogen worden ist oder
 2. die Habilitation durch arglistige Täuschung bei der Erbringung der Habilitationsleistungen oder Täuschung über die Zulassungsvoraussetzungen zur Habilitation erreicht worden ist oder
 3. nachträglich bekannt wird, dass im Habilitationsverfahren durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis begangen worden sind.
- (2) Entscheidungen über den Entzug der Lehrbefähigung trifft der Wissenschaftssenat. Der Beschluss ist der betroffenen Person mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen. Ihr ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14

Beantragung der Lehrbefugnis

- (1) Mit der Zuerkennung der Lehrbefähigung hat die bzw. der Habilitierte das Recht, die Erteilung der Lehrbefugnis der MUL-CT zu beantragen.
- (2) Der Antrag ist durch die Habilitierte bzw. den Habilitierten an den Wissenschaftlichen Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet im Benehmen mit dem Wissenschaftssenat über die Verleihung.
- (3) Über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgefertigt.
- (4) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis der MUL-CT ist das Recht auf Führung der akademischen Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ verbunden.

§ 15

Umhabilitation

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die die Lehrbefugnis einer anderen Hochschule erworben haben, kann auf Antrag die Lehrbefugnis der MUL-CT verliehen werden („Umhabilitation“).
- (2) Der Antrag ist durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten an den Wissenschaftlichen Vorstand zu stellen. Dem Antrag sind die Urkunden der früheren Habilitation, die Promotionsurkunde, die Approbationsurkunde sowie Ausführungen zum Beitrag für die Lehre bzw. die Curriculums- und Prüfungsentwicklung an der MUL-CT beizufügen. Soll die Umhabilitation in einem klinischen Fachgebiet erfolgen, ist darüber hinaus die Facharztanerkennung beizulegen.
- (3) Für die Umhabilitation wird vorausgesetzt, dass die Person nach ihrer Habilitation ihre Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift ist nicht erforderlich.

- (4) Der Wissenschaftliche Vorstand entscheidet im Benehmen mit dem Wissenschaftssenat über die Verleihung, sowie Inhalt und Umfang der Lehrbefugnis.
- (5) Wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Lehrbefugnis der MUL-CT verliehen, ist sie bzw. er berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ zu führen. Die Hochschule, an der zuvor eine Lehrbefugnis erworben worden war, wird durch die MUL-CT unverzüglich über die Verleihung der Lehrbefugnis unterrichtet.

§ 16

Rechte und Pflichten von Privatdozentinnen und Privatdozenten

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis sind Privatdozentinnen und Privatdozenten verpflichtet, sich aktiv an der Lehre der MUL-CT beteiligen. Ihre Lehrleistung erbringen Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten unbeschadet weitergehender dienstrechtlicher Verpflichtungen aus einem Beschäftigungsverhältnis, durch eine kontinuierliche Lehr- und Prüfungstätigkeit in den Studiengängen der MUL-CT im Umfang von mindestens 2 Lehrveranstaltungswochenstunden pro Semester. Alternativ kann insbesondere während der Aufbauphase der Studiengänge der MUL-CT die Lehrleistung auch durch die Mitwirkung an der Curriculums- und Prüfungsentwicklung und durch die Mitwirkung an der Erstellung von (digitalen) Lehrveranstaltungen und Lernmaterialien erbracht werden, sofern diese einen vergleichbaren zeitlichen Umfang haben.
- (2) Die Verpflichtung zur Lehrtätigkeit an der MUL-CT gilt bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze für Universitätsprofessorinnen und -professoren bzw. auf Antrag bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres.
- (3) Eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit von zwei Semestern ist möglich. Sie muss der bzw. dem Professoralen Verantwortlichen für Studium und Lehre sowie dem ihr bzw. ihm zugeordneten Geschäftsbereich spätestens 3 Monate vor Beginn des betreffenden Semesters angezeigt werden. Längere Unterbrechungen sind durch den Wissenschaftssenat zu genehmigen.
- (4) Die Lehrbefugnis erlischt
 1. bei Entzug der Lehrbefähigung,
 2. auf Antrag der bzw. des Habilitierten,
 3. durch Erlangung der Lehrbefugnis einer anderen Hochschule,
 4. durch Berufung zur Professorin bzw. zum Professor an einer anderen Hochschule,
 5. wenn ohne wichtigen Grund der Lehrverpflichtung an der MUL-CT gemäß Absatz 1 für zwei Studienjahre nicht nachgekommen worden ist,
 6. bei einem Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder
 7. wenn Gründe vorliegen, die bei Beamten die Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder die Rücknahme der Ernennung zur Folge hätten.

Die Prüfung dieser Fälle erfolgt durch den Wissenschaftssenat, der dem Wissenschaftlichen Vorstand das Ergebnis seiner Prüfung vorlegt. Die Entscheidung zum Widerruf der Lehrbefugnis trifft der Wissenschaftliche Vorstand.

§ 17 Habilitation in der Gründungsphase

- (1) Soweit während der Gründungsphase eine ordnungsgemäße Besetzung der bzw. des Habilitationsbeauftragten nicht möglich ist, kann die Gründungskommission für die Dauer der Gründungsphase ein habilitiertes Mitglied der MUL-CT zur Habilitationsbeauftragten bzw. zum Habilitationsbeauftragten ernennen.
- (2) Soweit während der Gründungsphase eine ordnungsgemäße Besetzung der Habilitationskommission gemäß § 4 Absatz 3 nicht oder nicht vollständig möglich ist, dürfen fachlich geeignete habilitierte Mitglieder Medizinischer Fakultäten anderer Hochschulen in die Habilitationskommission gewählt werden, von denen mindestens die Hälfte der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer zuzurechnen sein muss. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Studierende medizinischer Fakultäten anderer Hochschulen können durch die Habilitationskommission zur Beratung hinzugezogen werden.
- (3) Ist während der Gründungsphase die ordentliche Durchführung einer Probelehrveranstaltung gemäß § 7 nicht möglich, legt die Habilitationskommission eine alternative mündliche Habilitationsleistung fest. Kann während der Gründungsphase keine didaktische Gutachterin bzw. didaktischer Gutachter aus der MUL-CT bestellt werden, kann eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer medizinischer Fakultäten anderer Hochschulen bestellt werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Ordnung während der Gründungsphase entsprechend, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wissenschaftlichen Vorstands der Gründungsvorstand Wissenschaft und an die Stelle des Wissenschaftssenats die Gründungskommission treten.

§ 18 Allgemeine Verfahrensregelungen

- (1) Der Wissenschaftliche Vorstand ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das gesamte Verfahren von der Einreichung des Zulassungsantrages an, in der Regel innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen werden kann. Ist dies nicht möglich, so ist vom Wissenschaftssenat eine Fristverlängerung zu beschließen und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Entscheidungen des Wissenschaftssenats gemäß dieser Ordnung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gültig.
- (3) Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an die Kandidatin bzw. den Kandidaten bedürfen der Schriftform, dies gilt insbesondere für belastende

Entscheidungen und Fristenregelungen. Diese sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

- (4) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens ist der bzw. dem Habilitierten Einsicht in die Habilitationsakte zu gewähren.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorliegende Habilitationsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Medizinischen Universität Lausitz - Carl Thiem in Kraft.

Cottbus, den 07.04.2025

Prof. Dr. Adelheid Kuhlmei
Gründungsvorstand Wissenschaft MUL-CT